



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle des Vorgangs „Ferienkolonien“**

Brüssel, 22. Februar 2012 (Fall 2011-0950)

### **1. Verfahren**

Am 7. Oktober 2011 führte der Datenschutzbeauftragte („DSB“) des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) eine Konsultation über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Programms Ferienkolonien durch.

Am 20. Oktober 2011 antwortete der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“), dass diese Verarbeitung aufgrund der Art der Daten über Gesundheit, die im Hinblick auf behinderte Kinder verarbeitet werden, gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt. Am 31. Oktober 2011 schickte der DSB dem EDSB das Formular mit der Meldung und die entsprechenden Dokumente. Dieses Datum wird vom EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung als Eingangsdatum der Meldung betrachtet.

Im Rahmen dieser Meldung wurden dem DSB des Rates am 2. Dezember 2011 per E-Mail Fragen gestellt; die entsprechenden Antworten gingen am 3. Januar 2012 ein. Am 13. Januar 2012 wurden zusätzliche Fragen gestellt; die entsprechenden Antworten gingen am 2. Februar 2012 ein.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB des Rates am 17. Februar 2012 zur Abgabe von Bemerkungen zugesandt. Diese ging am 21. Februar 2012 ein.

### **2. Sachverhalt**

Die Verarbeitung im Rahmen des Programms Ferienkolonien wurde von der Personalvertretung des Rates eingeführt. Die Personalvertretung ist eine in den Rat integrierte organisatorische Einheit, die die vorliegende Verarbeitung im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beamtenstatuts durchführt. Die Personalvertretung unterstützt die Eltern bei der Inanspruchnahme kultureller, sprachlicher und/oder sportlicher Aktivitäten während der Schulferien, indem sie die Kosten für die Ferienkolonien teilweise erstattet. Dies ermöglicht den Eltern, ihr Berufs- und Privatleben in Einklang zu bringen, da die Kinder über mehr Ferientage verfügen als ihre Eltern.

#### **Zweckbestimmung**

Die Zweckbestimmung der Verarbeitung besteht in der Berechnung und Erstattung der Kosten für die Ferienkolonien unter Berücksichtigung des Dienstverhältnisses und der familiären

Situation (insbesondere der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, einschließlich behinderter Kinder und Waisen) der betroffenen Personen.

### **Rechtsgrundlage**

Die Meldung bezieht sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- Artikel 9 des Beamtenstatuts,
- den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die einzelnen Haushaltsjahre, insbesondere Einzelplan II Rat, Kapitel 13 Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs und Artikel 1313 Sonstige Sozialaufwendungen, sowie
- die Regelung über Ferienkolonien, die am 4. Mai 2011 auf der 9. Plenarsitzung der Personalvertretung angenommen wurde.

### **Betroffene Personen**

In der Meldung werden folgende betroffenen Personen angegeben:

- Beamte und sonstige Bediensteten des Rates,
- Beamte im Ruhestand,
- ihre Familienangehörigen und
- Waisenkinder, die Versorgungsbezüge vom Rat erhalten.

Behinderte Kinder werden nicht gesondert als betroffene Personen aufgeführt, da sie in die Kategorie der Beamten, Bediensteten, Familienangehörigen oder Beamten im Ruhestand eingeschlossen sind. Waisenkinder werden dagegen als eine gesonderte Kategorie betroffener Personen aufgeführt, da sie sich auf eine andere Kategorie beziehen, nämlich die Kategorie der Familienangehörigen eines verstorbenen Beamten oder Bediensteten.

### **Im Rahmen der Verarbeitung erhobene Daten**

Gemäß der Regelung über Ferienkolonien haben alle Kinder, die gegenüber Beamten/Bediensteten unterhaltsberechtigt sind, das Recht, eine Kostenerstattung zu beantragen, sofern nach Berechnung eines gewichteten Satzes mit einem Abschlag je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Waisen oder behinderten Kinder eine bestimmte Einkommenshöhe nicht überschritten wird und die in der Regelung aufgeführten Kriterien eingehalten werden, nämlich das Datum der Antragstellung, das Alter des Kindes bei Beginn des Aufenthalts usw.

Interessierte Personen müssen im Büro der Personalvertretung die folgenden Unterlagen einreichen:

- ein unterzeichnetes Formular für den Antrag auf Beteiligung an der Kostenerstattung:
  - Name, Vorname, Büro, Telefon, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und IBAN-Kontonummer des Beamten/Bediensteten,
  - Name, Vorname und Geburtsdatum des Waisenkinds oder behinderten Kindes,
  - Name und Anschrift der Einrichtung,
  - Dauer des Aufenthalts und Anzahl der Tage mit oder ohne Unterkunft,
  - Gesamtpreis und ggfs. andere Währung,
- bei Waisenkindern einen Nachweis über das Waisengeld des Rates,
- bei behinderten Kindern einen Nachweis über die doppelte Familienzulage,
- eine Gehaltsabrechnung,
- eine Bescheinigung über die unterhaltsberechtigten Kinder,
- einen offiziellen Schulkalender der Schule des unterhaltsberechtigten Kindes,
- einen Zahlungsnachweis und
- eine Schulbesuchsbescheinigung der Einrichtung.

### **Ablauf der Verarbeitung**

Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisiert; die Daten auf elektronischen Trägern dienen zur Erstellung der Berechnung der Kostenerstattung.

Auf Papier erhoben und aufbewahrt werden die folgenden Daten: der vollständige Antrag, eine Kopie der Abrechnung und ein Zahlungsbeleg des Kassensführers mit dem Verweis auf den Kontoauszug zur Zahlung der Personalvertretung.

Folgende Daten in elektronischem Format werden in der Datenbank Pléiades<sup>1</sup> gespeichert: Name und Vorname des Berechtigten, Telefonnummer, Dienstanschrift, gewichtetes Einkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Name und Vorname der Kinder, für die der Antrag gestellt wird, Geburtsdatum, Bankkonto und Angaben zur Einrichtung, in der der Aufenthalt stattfindet.

### **Empfänger**

Für die Eingabe der Daten und die Überprüfung und Vorbereitung der Abrechnungen ist eine einzige Person zuständig. Anschließend wird der Vorgang zur Kontrolle an den Sekretär der Personalvertretung und an den Kassensführer zur Bezahlung übermittelt. Im darauffolgenden Jahr führen die Rechnungsprüfer eine Überprüfung des Vorgangs durch, der dem Kassensführer zur Zahlung übermittelt worden war.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung**

Gemäß der Meldung verfügen die betroffenen Personen über das Recht auf Auskunft über die Daten, die im Rahmen ihres Antrags auf Kostenerstattung mitgeteilt wurden. Zudem können sie einen ordnungsgemäß zu begründenden Antrag auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten stellen.

Die Frist für die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der beantragten Daten beträgt maximal drei Arbeitstage, wobei diese Frist erst ab dem Datum zu laufen beginnt, an dem die Personalvertretung die endgültige Entscheidung trifft.

Vor der Kostenerstattung kann der Antragsteller seinen Antrag jederzeit zurückziehen und die mitgeteilten Daten werden so schnell wie möglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach Rückziehung des Antrags auf Kostenerstattung gelöscht.

### **Recht auf Information**

Auf der 2. Seite des Anhangs 1 der Regelung über Ferienkolonien sind im „Formular für den Auftrag auf Beteiligung an der Kostenerstattung“ unter „WICHTIG – ZUR ERINNERUNG“ folgende Informationen aufgeführt:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- die Empfänger der Daten,
- die Verpflichtung, die aufgeführten Dokumente vorzulegen,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung der Daten der betroffenen Personen und
- das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

---

<sup>1</sup> Diese Datenbank enthält die Hintergrundinformationen für die Anträge und führt die automatisierte Berechnung der beantragten Kostenerstattung durch.

### Datenaufbewahrung

Die Dokumente in Papierform werden gemäß der Verordnung Nr. 2342/2002 über die EU-Haushaltsordnung während eines Zeitraums von sieben Jahren aufbewahrt. Diese Frist wurde im Zusammenhang mit der Entlastung des Haushalts durch das Parlament festgelegt.

Die elektronischen Dateien werden während eines Zeitraums von zwei Jahren bzw. bis zu dem Zeitpunkt aufbewahrt, ab dem das betroffene Kind nicht mehr anspruchsberechtigt ist.

Es werden keine Daten aufbewahrt, falls die betroffenen Personen keine Kostenerstattung erhalten. Die Daten werden an den Antragsteller zurückgeschickt.

### Speicherung und Sicherheitsmaßnahmen

Der Zugang zu der Datenbank Pléiades ist durch ein individuelles Passwort geschützt.

Der Raum, in dem die Akten in Papierform und auf elektronischen Trägern aufbewahrt werden, ist durch ein Schloss mit Magnetkarte geschützt.

## 3. Rechtliche Aspekte

### 3.1 Vorabkontrolle

**Anwendbarkeit der Verordnung:** Bei der analysierten Verarbeitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ der Europäischen Union („EU“), den Rat, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.<sup>2</sup> Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisiert; folglich ist die Verordnung anwendbar.

**Begründung der Vorabkontrolle:** Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können.*“ In Artikel 27 Absatz 2 ist eine Liste mit Verarbeitungen ausgeführt, die solche Risiken beinhalten können, wie etwa „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a).

Damit ein behindertes Kind die Erstattung der Kosten für die Ferienkolonie erhalten kann, muss der betroffene Beamte bzw. Bedienstete eine Bescheinigung für die Behinderung und einen Nachweis über die doppelte Familienzulage vorlegen. Im Rahmen der Verarbeitung werden also Daten über Gesundheit verarbeitet. Aufgrund der sensiblen Natur der Daten kann die Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der behinderten Kinder und ihrer Eltern beinhalten. Aus diesem Grund unterliegt die Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle.

Grundsätzlich wird die Kontrolle durch den EDSB vor der Verarbeitung durchgeführt. Der EDSB bedauert, dass er seine Stellungnahme nicht vor der Aufnahme der Verarbeitung abgeben konnte. Unter diesen Umständen wird die Kontrolle auf Grund der Umstände

---

<sup>2</sup> Die Begriffe „*Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft*“ und „*Gemeinschaftsrecht*“ können nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung ist folglich im Licht des Vertrags von Lissabon zu lesen.

nachträglich durchgeführt. Dies tut der wünschenswerten Umsetzung der Empfehlungen des EDSB jedoch keinen Abbruch.

Die offizielle Meldung ging am 31. Oktober 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wurde der dem EDSB zur Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumte Zeitraum von zwei Monaten ausgesetzt. Aufgrund einer Aussetzung von 53 Tagen muss der EDSB seine Stellungnahme spätestens am 27. Februar 2012 abgeben (49 Tage Aussetzung + 4 Tage für die Bemerkungen des DSB).

### 3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung darf eine Datenverarbeitung nur auf einer der ausgeführten Grundlagen durchgeführt werden.

Unter den fünf in Artikel 5 aufgeführten Grundlagen erfüllt die vorliegende Verarbeitung die in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung vorgesehenen Bedingungen, gemäß derer eine Datenverarbeitung durchgeführt werden darf, wenn *die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ [...] übertragen wurde.*

Im vorliegenden Fall basiert die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung auf Artikel 9 des Beamtenstatuts und der Regelung über Ferienkolonien, die am 4. Mai 2011 auf der 9. Plenarsitzung der Personalvertretung angenommen wurde.

Die **Erforderlichkeit** der Verarbeitung wird auch in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“* Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit erforderlich, um eine Liste der betroffenen Personen zu erstellen, die Anspruch auf eine Erstattung der Kosten für die Ferienkolonien haben. Diese Verarbeitung ist folglich für eine ordnungsgemäße Verwaltung und das Funktionieren des Rates erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist somit gegeben.

### 3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit vorbehaltlich der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Ausnahmen untersagt.

Diese Verarbeitung ist im Beamtenstatut und in der Regelung über Ferienkolonien vorgesehen und erscheint notwendig, um dem Rat zu gestatten, seinen in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Pflichten und spezifischen Rechten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen. Tatsächlich ist es für den Rat als für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie als Arbeitgeber erforderlich, die besagten Daten zu erheben, um den betroffenen Personen gemäß den Bedingungen der Regelung über Ferienkolonien im Rahmen des Beamtenstatuts Kostenerstattung leisten zu können. Unter diesen Bedingungen ist die Verarbeitung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung gerechtfertigt.

Der EDSB ist darüber hinaus der Ansicht, dass Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung ebenfalls auf diese Verarbeitung anwendbar ist. Tatsächlich kann die Personalvertretung als Organisation ohne Erwerbszweck angesehen werden, die eine in den Rat integrierte Einheit darstellt. Diese Einheit unterliegt im Hinblick auf den Datenschutz nicht nationalem Recht (sondern dem Beamtenstatut). Die Personalvertretung kann in ihrer Funktion als Vertretung des Personals ohne Beeinträchtigung der spezifischen Befugnisse der Gewerkschaftsorganisationen als gewerkschaftlich ausgerichtet betrachtet werden. Schließlich bezieht sich die durchgeführte Verarbeitung ausschließlich auf die Beamten bzw. Bediensteten des Rates, die mit der Personalvertretung in Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck einen regelmäßigen Kontakt unterhalten.<sup>3</sup> Aus diesem Grund kann die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit der behinderten Kinder, d. h. die Bescheinigung der Behinderung und der Nachweis der doppelten Familienzulage für die Kostenerstattung, ebenfalls im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e gerechtfertigt werden.

Das Büro der Personalvertretung erhebt eine Bescheinigung der Behinderung, in der jedoch keine Informationen über die Art der Behinderung aufgeführt sind. Allerdings wird das betroffene Kind als behindert identifiziert, was als eine Information über die Gesundheit betrachtet werden kann. Der EDSB empfiehlt zur Gewährleistung angemessener Garantien, dass nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche einer der Geheimhaltungspflicht für ärztliches Personal gleichwertigen Geheimhaltungspflicht in Form eines Hinweises oder einer zu unterschreibenden Erklärung unterliegen sollte.

### **3.4 Datenqualität**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen die personenbezogenen Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Es ist daher sicherzustellen, dass die Daten in Bezug zum Zweck der Verarbeitung stehen, zu dem sie verarbeitet werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die verarbeiteten Daten, die in der vorliegenden Meldung aufgeführt werden, die Voraussetzungen der weiter oben erläuterten Verarbeitungszwecke erfüllen.

Zudem müssen die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein. Weiter heißt es: *„[E]s sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“*

Im vorliegenden Fall gestattet das eingesetzte Verfahren in vernünftigem Maße die Annahme, dass das System selbst die Datenqualität gewährleistet. Zudem stehen der betroffenen Person das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung zu, um den Vorgang so vollständig wie möglich zu machen. Diese Rechte stellen das zweite Mittel zur Gewährleistung der Richtigkeit und der Aktualität der Daten der betroffenen Personen dar (siehe Punkt 3.7 über das Auskunftsrecht).

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beamtenstatuts beteiligt sich die *„Personalvertretung [...] an der Verwaltung und an der Kontrolle der von dem Organ im Interesse des Personals geschaffenen sozialen Einrichtungen. Mit Zustimmung des Organs kann sie Einrichtungen dieser Art auch selbst ins Leben rufen.“*

Die Daten sind ferner „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand einer Analyse unter Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit den Informationen verbunden, die den betroffenen Personen zu erteilen sind (siehe Punkt 3.8 über das Recht auf Information).

### **3.5 Datenaufbewahrung**

Gemäß dem in der Verordnung niedergelegten Grundprinzip müssen die Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Der EDSB stellt fest, dass die vom Rat festgelegten Aufbewahrungsfristen, insbesondere für Dokumente in Papierform und elektronische Dateien, angesichts des Zwecks der Verarbeitung als erforderlich und angemessen betrachtet werden und somit mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung in Einklang stehen.

Zudem betrachtet der EDSB es als zufriedenstellend, dass der Rat für den Fall, dass die betroffene Person keine Kostenerstattung erhält, keine Daten aufbewahrt.

### **3.6 Datenübermittlung**

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sehen bestimmte Verpflichtungen vor, die anwendbar sind, wenn personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Die Vorschriften unterscheiden sich je nachdem, ob die Übermittlung innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der EU (Artikel 7), an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind (Artikel 8), oder an andere Empfänger (Artikel 9) erfolgt.

Im vorliegenden Fall befinden sich die Empfänger innerhalb des Rates. Um die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 einzuhalten, muss der Rat sicherstellen, dass alle Empfänger über entsprechende Befugnisse verfügen und dass die Übermittlung notwendig ist. Alle fraglichen Empfänger, nämlich der Sekretär der Personalvertretung, der mit der Zahlung beauftragte Kassenführer und die Rechnungsprüfer, verfügen über eine spezifische Befugnis und die Daten, die den einzelnen Empfängern übermittelt werden, scheinen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich zu sein, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Infolgedessen ist der EDSB der Ansicht, dass diese Übermittlungen die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu erfüllen scheinen. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlungen ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Der EDSB betont allerdings, dass ausschließlich Daten, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sind, übermittelt werden dürfen. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass der Rat in Form eines Hinweises alle Empfänger daran erinnert, dass sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 die Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden.

### **3.7 Auskunftsrecht und Berichtigung**

In Artikel 13 der Verordnung sind der Grundsatz des Rechts auf Auskunft auf Antrag der von der Verarbeitung betroffenen Person und die sich auf dieses Recht beziehenden Modalitäten niedergelegt. Artikel 14 der Verordnung schreibt das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung vor.

In dem an die betroffenen Personen gerichteten Hinweis „WICHTIG – ZUR ERINNERUNG“ wird angegeben, dass die betroffenen Personen im Hinblick auf ihre Daten im Rahmen der Kostenerstattung über das Recht auf Auskunft verfügen und die Berichtigung dieser Daten beantragen können.

Der EDSB ist der Ansicht, dass das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung vorgesehen sind und in der Praxis gemäß Artikel 13 und 14 eingehalten werden müssen.

### **3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben die Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Artikeln wird eine Reihe obligatorischer und anderer, freiwilliger Informationen aufgezählt. Die freiwilligen Informationen sind anzuwenden, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der vorliegenden Verarbeitung notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung der Daten nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall werden alle geforderten Daten der Personalvertretung direkt von der betroffenen Person mitgeteilt, folglich ist Artikel 11 der Verordnung anwendbar.

Der Hinweis „WICHTIG – ZUR ERINNERUNG“ enthält die meisten der in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Elemente. Nichtsdestoweniger empfiehlt der EDSB, dass der Rat in seinem Hinweis die Aufbewahrungsfristen für die Daten genau angibt. Die betroffenen Personen sollten in dem Hinweis auch darüber informiert werden, dass im Fall einer Nichterstattung der Kosten ihre Daten an sie zurückgeschickt werden.

### **3.9 Sicherheitsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Sicherheit der Verarbeitung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“.

Hinsichtlich der Gesamtheit der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus der vorliegenden Verarbeitung, die insbesondere von den Verwaltungsbediensteten im Rat durchgeführt wird, besteht für den EDSB kein Anlass zur Annahme, dass der Rat die gemäß Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten hat.

### **Schlussfolgerungen**

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass der Rat:

- sicherstellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einer der Geheimhaltungspflicht für ärztliches Personal gleichwertigen Geheimhaltungspflicht in Form eines Hinweises oder einer zu unterschreibenden Erklärung unterliegt;

- in einem Hinweis daran erinnert, dass alle Empfänger die Daten nur zu den Zwecken verarbeiten dürfen, zu denen sie übermittelt wurden;
- im Hinweis die Aufbewahrungsfristen für die erhobenen Daten genau angibt, die sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die betroffenen Personen sollten in dem Hinweis auch darüber informiert werden, dass im Fall einer Nichterstattung der Kosten ihre Daten an sie zurückgeschickt werden.

Brüssel, den 22. Februar 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter